



Informationsblatt

Ambulante Rehabilitationsmaßnahmen in einem anerkannten Heilbad oder Kurort (§ 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BBhV)

1. Was ist eine ambulante Rehabilitationsmaßnahme in einem anerkannten Heilbad bzw. Kurort?

Eine ambulante Rehabilitationsmaßnahme unter ärztlicher Leitung nach einem Rehabilitationsplan in einem anerkannten Heilbad oder Kurort ist eine Heilmaßnahme an einem Ort, der durch seine vorwiegend natürlichen Heilmittel (z. B. Moorbäder, Solebäder, Klima usw.) geeignet ist, Beschwerden zu bessern oder zumindest nachhaltig zu lindern. Ziel ist es, die Dienstfähigkeit zu erhalten oder wiederherzustellen. Sie kann auch bei erheblichen chronischen Leiden medizinisch notwendig sein.

Als Kurort kommt nur ein Ort in Betracht, der vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, als solcher bekannt gegeben wurde.

Da es sich bei der ambulanten Rehabilitationsmaßnahme in einem anerkannten Heilbad oder Kurort, wie der Name schon sagt, nicht um einen stationären, sondern um einen ambulanten Aufenthalt handelt, bleibt es dem Patienten selbst überlassen, für seine Unterkunft und Verpflegung zu sorgen.

2. Wann kann eine ambulante Rehabilitationsmaßnahme in einem anerkannten Heilbad oder Kurort als beihilfefähig anerkannt werden?

Die Aufwendungen für eine ambulante Rehabilitationsmaßnahme in einem anerkannten Heilbad oder Kurort können als beihilfefähig anerkannt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die medizinische Notwendigkeit der Rehabilitationsmaßnahme muss ärztlich festgestellt werden.
- b) Die ambulante ärztliche Behandlung und die Anwendung von Heilmitteln am Wohnort sind für die Erreichung der Rehabilitationsziele nicht mehr ausreichend.
- c) Im laufenden oder den drei vorangegangenen Kalenderjahren darf keine als beihilfefähig anerkannte Rehabilitationsmaßnahme durchgeführt und beendet worden sein. Es sei denn, nach der ärztlichen Bescheinigung ist eine Rehabilitationsmaßnahme aus medizinischen Gründen in einem kürzeren Abstand notwendig.

3. Wie ist der zeitliche Ablauf bei einer ambulanten Rehabilitationsmaßnahme in einem anerkannten Heilbad oder Kurort?

- a) Auf Anfrage erhalten Sie von der Beihilfestelle die notwendigen Antragsunterlagen.
- b) Ihr behandelnder Arzt bescheinigt auf dem für ihn bestimmten Formblatt die Notwendigkeit und macht ggf. einen Vorschlag zum Ort und der Einrichtung.
- c) Den Antrag sowie die ärztliche Bescheinigung reichen Sie bei der Beihilfefestsetzungsstelle ein. Die ärztliche Bescheinigung darf bei Antragsstellung nicht älter als ein Monat sein.
- d) Nachdem der Beihilfestelle alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, wird der Antrag abschließend geprüft. Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Maßnahme als beihilfefähig anerkannt.

Wichtig:

Wird die Maßnahme vor Anerkennung der Beihilfefähigkeit angetreten bzw. nach der Anerkennung nicht innerhalb von 4 Monaten begonnen, besteht nur ein eingeschränkter Anspruch auf Kostenerstattung, nämlich nur für ärztliche Leistungen, für ärztlich verordnete Arzneimittel sowie für ärztlich verordnete Heilmittel.

- e) Sie führen die ambulante Rehabilitationsmaßnahme in dem anerkannten Heilbad oder Kurort durch.
- f) Nach Abschluss der Maßnahme legen Sie die in diesem Zusammenhang entstandenen Rechnungen der Beihilfestelle zur Festsetzung der Beihilfe vor.

4. Wie lange dauert eine ambulante Rehabilitationsmaßnahme in einem anerkannten Kurort?

Unterkunft und Verpflegung sind höchstens für 21 Tage (ohne Tage der An- und Abreise) beihilfefähig.

5. Welche Kosten sind beihilfefähig?

Anlässlich einer anerkannten ambulanten Rehabilitationsmaßnahme in einem anerkannten Heilbad oder Kurort sind folgende Kosten im Rahmen der Bundesbeihilfeverordnung grundsätzlich beihilfefähig (und können unter Berücksichtigung der genannten Eigenbehalte zum jeweiligen Bemessungssatz erstattet werden):

- a) ärztliche Leistungen und psychotherapeutische Leistungen
- b) Leistungen von Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern
- c) ärztlich verordnete verschreibungspflichtige Arznei- und Verbandmittel
- d) ärztlich verordnete Heilmittel (bis zum jeweiligen beihilfefähigen Höchstbetrag)
- e) ärztlich verordnete Hilfsmittel
- f) Komplextherapien

- g) Verpflegung und nachgewiesene Kosten der Unterkunft (bis zur Höhe von 16,00 Euro pro Tag)
- h) Fahrtkosten bei Hin- und Rückreise einschließlich Gepäckbeförderungskosten
- bei einem, durch ärztliche Bescheinigung bestätigten, aus medizinischen Gründen notwendigen Transport mit einem Krankentransportwagen die nach dem jeweiligen Landes- oder Kommunalrecht berechneten Beträge
 - bei Nutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel die tatsächlich entstandenen Kosten (jedoch maximal bis zur niedrigsten Klasse und nicht mehr als 200,00 Euro für die Gesamtmaßnahme
 - Bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs sind 0,20 Euro je Kilometer beihilfefähig, aber nicht mehr als 200,00 Euro für die Gesamtmaßnahme. Maßgeblich ist die mit einem privaten Kraftfahrzeug üblicherweise zurückzulegende kürzeste Strecke zwischen der Wohnung und der Einrichtung
 - bei Personen mit einem Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen aG, BI oder H bzw. der Pflegegrad 3 bis 5 für die Fahrt mit einem Taxi die tatsächlich entstandenen Kosten, sofern zuvor die medizinische Notwendigkeit der Taxinutzung in der ärztlichen Bescheinigung bestätigt und durch die Beihilfestelle genehmigt wurde
- i) Kurtaxe
- j) ärztlicher Schlussbericht
- k) Aufwendungen der Begleitperson, wenn zuvor die medizinische Notwendigkeit der Begleitung in der ärztlichen Bescheinigung bestätigt und zuvor durch die Beihilfestelle genehmigt wurde:
- Verpflegung der nachgewiesenen Kosten der Unterkunft (bis zu einer Höhe von 13,00 Euro pro Tag, jedoch maximal 21 Tage (ohne Tage der An- und Abreise)
 - Fahrtkosten im Rahmen der Höchstgrenze für die Gesamtmaßnahme
 - Kurtaxe
 - nachgewiesener Verdienstaufschlag
- l) Familien- und Haushaltshilfe, sofern
- die den Haushalt führende beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person eine ambulante Rehabilitationsmaßnahme in einem Kurort durchführt,
 - im Haushalt mindestens eine beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person verbleibt, die pflegebedürftig ist oder das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
 - keine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt weiterführen kann.

6. Was sollte ich sonst noch zum Thema wissen?

- a) Aufwendungen für ambulante Rehabilitationsmaßnahmen in einem anerkannten Heilbad oder Kurort sind nur für aktive Bedienstete (und nicht für Familienangehörige) beihilfefähig, da sie der Wiederherstellung bzw. Erhaltung der Dienstfähigkeit dienen.
- b) Für den Zeitraum der ambulanten Rehabilitationsmaßnahme in einem anerkannten Heilbad oder Kurort wird Sonderurlaub gewährt. Dieser muss bei der Personalstelle beantragt werden.
- c) Bei behandlungsbedürftigen Schwerbehinderten sind auch Kosten einer Begleitperson in eingeschränkter Höhe beihilfefähig, wenn die Notwendigkeit ärztlich bescheinigt wird.
- d) Auf die zu erwartenden Kosten der Rehabilitationsmaßnahme kann auf Antrag ein Abschlag gewährt werden.
- e) Vor Beginn der Behandlung sollten Sie sich in jedem Fall bei Ihrer Krankenversicherung nach den dortigen Leistungen erkundigen, weil diese von den Leistungen der Beihilfe teilweise erheblich abweichen.

7. Ambulante Rehabilitationsmaßnahmen in einem nicht deutschen Kurort

Soweit Beihilfeberechtigte die Durchführung einer ambulanten Rehabilitationsmaßnahme in einem nicht-deutschen Heilbad oder Kurort innerhalb der Europäischen Union beantragen, der im Verzeichnis der anerkannten Kurorte nicht enthalten ist, trifft die oberste Dienstbehörde die Entscheidung über die Anerkennung des Ortes als Heilbad oder Kurort.

Für weitergehende Informationen steht Ihnen die Beihilfefestsetzungsstelle unter der oben genannten Adresse gerne zur Verfügung.